

13. Nachtrag
zum Vertrag nach § 73c SGB V
über die Durchführung eines
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 30.11.2011

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
Masurenallee 6A, 14057 Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt -

und der

BARMER

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Axel Springer Str. 44, 10969 Berlin
vertreten durch den Vorstand

Korrespondenzadresse:
Landesvertretung Berlin / Brandenburg
Axel-Springer-Str. 44
10969 Berlin

- nachfolgend BARMER genannt -

Der Vertrag nach § 73c SGB V zur Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens vom 30.11.2011, zuletzt geändert durch den 12. Nachtrag vom 21.12.2020 – zwischen der KV Berlin und der BARMER wird mit Wirkung zum 01.10.2024 wie folgt geändert:

Umstellung der Rechtsgrundlage

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz wurde § 73c SGB V mit Wirkung zum 01.07.2015 aufgehoben und der Regelungsgehalt der Norm in § 140a SGB V n.F. überführt. Gemäß § 140a Abs. 1 Satz 3 SGB V gelten Verträge, die nach den § 73a, § 73c und § 140a SGB V in der am 22.07.2015 geltenden Fassung geschlossen wurden fort. Mit dem Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz sind diese Verträge spätestens bis zum 31. Dezember 2024 durch Verträge nach § 140a SGB V zu ersetzen oder zu beenden.

Vor diesem Hintergrund sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der am 30.11.2011 auf der Grundlage des § 73c SGB V geschlossene Vertrag in seiner Fassung vom 21.12.2020 ab dem 01.10.2024 durch den Vertrag nach § 140a SGB V gemäß Anlage zu diesem Nachtrag ersetzt wird.

Berlin, Wuppertal den

09. Okt. 2024



Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Gabriela Leyh
Landesgeschäftsführerin



BARMER
Abteilungsleitung

Vertrag
über eine besondere Versorgung gemäß § 140a SGB V
zur Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

Masurenallee 6A

14057 Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt -

und der

BARMER

Axel Springer Str. 44

10969 Berlin

- nachfolgend BARMER genannt -

Präambel

Zahlreiche Hautschäden werden durch übermäßige Sonnenexposition hervorgerufen. Nicht nur durch kurzfristige Überexposition, sondern auch durch regelmäßige langfristige Sonnenexposition steigt das Risiko Hautkrebs zu entwickeln. Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen. Mit diesem Vertrag verfolgen die BARMER und die KV Berlin vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade jugendlicher Personengruppen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) das Ziel, zu einer weiteren Senkung neuer Hautkrebskrankungen beizutragen.

Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren, bereits bei Versicherten, welche das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben, durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen.

- Gefahren für und Manifestation von Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich geeignete Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung Lichtinduzierter Hauterkrankungen insbesondere Hautkrebs zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen sind die Versicherten einer kurativen Behandlung zuzuführen.

Bei dem vertragsgegenständlichen Versorgungskonzept handelt es sich um einen besonderen Versorgungsauftrag. Dieser besondere Versorgungsauftrag hebt sich von der Regelversorgung insbesondere durch die ergänzend zu den in der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie/KFE-RL bestimmten Altersgrenzen zu Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs ab.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichzeitig für alle Geschlechter.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KV Berlin.

§ 2

Teilnahme von Versicherten

- (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der BARMER versicherten Personen, welche das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig vom Wohnort des Versicherten einschließlich der aus dem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staaten) anspruchsberechtigten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland.
- (2) Die BARMER informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Die Teilnahme der Versicherten erfolgt freiwillig nach Maßgabe der Satzung der BARMER durch eine Teilnahmeerklärung (Anlage 2). Vor Unterschrift zur Teilnahme sind die Versicherten durch den teilnehmenden Vertragsarzt umfassend über die Ziele und Inhalte des Vertrags, die Freiwilligkeit, ihre Widerrufsmöglichkeit, die Bindung an die Teilnahme und die Erhebung/ Verarbeitung/ Nutzung ihrer

Daten aufzuklären. Die Teilnahmeerklärung und die Patienteninformation zur Teilnahme und zum Datenschutz nach Anlage 2 wird von der BARMER erstellt und durch die KV Berlin auf ihrer Website den teilnehmenden Ärzten zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Teilnahme beginnt am Tag der Unterzeichnung der Erklärung und Übergabe der Teilnahmeerklärung des Versicherten an den teilnehmenden Arzt. Dem Versicherten werden zudem eine Kopie der unterzeichneten Teilnahmeerklärung sowie die Patienteninformation zur Teilnahme und die Information zum Datenschutz im Original ausgehändigt.
- (4) Der Versicherte kann die Teilnahme entsprechend § 140a Abs. 4 SGB V innerhalb von zwei Wochen bei der BARMER ohne Angabe von Gründen in Textform, elektronisch oder zur Niederschrift widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die BARMER. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die BARMER dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Die BARMER informiert die KV Berlin umgehend über den Widerruf der Teilnahmeerklärung. Im Falle des Widerrufs trägt die BARMER für bereits durchgeführte ärztliche Leistungen die entstandenen Kosten.
- (5) Der einschreibende, teilnehmende Vertragsarzt ist berechtigt und verpflichtet, die Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung des Versicherten an dieser Versorgung für die BARMER entgegenzunehmen.
- (6) Die Originalerklärung des Versicherten in Papier bzw. das digitalisierte Dokument ist für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen ab Ende des Jahres, in dem die jeweilige Leistung der besonderen Versorgung für den teilnehmenden Versicherten erbracht bzw. abgerechnet wurde, von dem teilnehmenden Vertragsarzt aufzubewahren bzw. zu speichern und spätestens nach 10 Jahren zu löschen (§ 304 SGB V).
- (7) Wird das Original der Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung nicht in Papierform aufbewahrt, sondern in digitaler Form, ist insbesondere Folgendes zu beachten und zu gewährleisten:
 - a) Sicherstellung, dass weder bei der Umwandlung in die digitale Form noch zwischen Umwandlung und Archivierung und auch während der gesamten Archivierungsfrist (= Aufbewahrung) keine Veränderungen vorgenommen werden können (Sicherstellung der Integrität des digitalen Dokuments)
 - b) Sicherstellung und Nachweis an die BARMER auf Anforderung über die Integrität und Authentizität zwischen Papier-Original und digitalem Dokument. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Digitalisierung Methoden verwendet werden, welche dem jeweils aktuellsten Stand der Technik entsprechen.
- (8) Der für die Aufbewahrung verantwortliche teilnehmende Vertragsarzt ist verpflichtet, der BARMER nach Aufforderung Einsicht in die Originalteilnahme- und Einwilligungserklärung der Versicherten bzw. in das digitalisierte Dokument zu gewähren oder diese auf Anfordern der BARMER unverzüglich zuzusenden. Bei Bedarf wird dem Arzt hierfür ein Freiumschlag von der BARMER zur Verfügung gestellt.
- (9) Die Information der BARMER über die Einschreibung erfolgt im Wege eines elektronischen Teilnehmerverzeichnisses (Anlage 3), welches von der KV Berlin an die BARMER übermittelt wird. Näheres ist im § 2a Elektronisches Teilnehmerverzeichnis der Versicherten beschrieben.
- (10) Der Versicherte ist bis zur vollständig durchgeführten Leistungserbringung der nach diesem Vertrag vorgesehenen Behandlung gebunden. Die Teilnahme endet mit Ablauf von 7 Quartalen nach dem Quartal der Inanspruchnahme automatisch. Eine vorzeitige Beendigung kann nur aus einem wichtigen

Grund erfolgen, z.B. aufgrund eines Umzugs oder einer nachhaltigen Störung des Vertrauensverhältnisses zum Vertragsarzt.

(11) Für die Dauer der Teilnahme sind die Versicherten an die beteiligten Leistungserbringer zur Durchführung der Leistungen dieser besonderen Versorgung gebunden. Andere Leistungserbringer können nur auf Überweisung durch einen teilnehmenden Leistungserbringer in Anspruch genommen werden.

(12) Die Teilnahme der Versicherten endet:

- a) bei schriftlichem Widerruf der Teilnahme eines Versicherten gegenüber der BARMER,
- b) mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses bei der BARMER, bzw.
- c) mit dem Widerruf der Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung,
- d) mit dem Ende der Teilnahme des eingeschriebenen Vertragsarztes und/oder
- e) wenn der Vertrag beendet wird.

Der Widerruf nach Buchstabe b) berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bisher auf der Grundlage der Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Die erhobenen und gespeicherten Daten werden bei dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Versorgungsangebot gemäß der dann gültigen Rechtsvorschriften gelöscht.

§ 2a

Elektronisches Teilnehmerverzeichnis der Versicherten

Die KV Berlin erstellt ein Verzeichnis der teilnehmenden Versicherten und stellt dieses der BARMER entsprechend der Anlage 3 in elektronischer Form innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende im Excel-Format über einen sFTP-Server zur Verfügung.

§ 3

Zur Durchführung berechnete Vertragsärzte

- (1) Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 dieses Vertrages sind im Bereich der KV Berlin zugelassene, in einer Praxis angestellte oder in einer zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen ärztlich geleiteten Einrichtung tätige Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Dermatologen berechnete, die über eine Genehmigung zur Abrechnung der EBM-Nr. 01745 verfügen.
- (2) Die KV Berlin informiert die in § 3 Abs. 1 genannten Vertragsärzte über die Möglichkeit des Beitritts zu diesem Vertrag.
- (3) Der Vertragsarzt erklärt seine Teilnahme mittels Teilnahmeerklärung (Anlage 1) gegenüber der KV Berlin. Die Teilnahme beginnt in dem Quartal, in dem die Teilnahme durch den Arzt erklärt wird. Der Arzt kann die Teilnahme mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KV Berlin kündigen. Die KV Berlin übermittelt einmal im Quartal eine Liste der teilnehmenden Ärzte an die BARMER.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat alle 2 Jahre, frühestens nach dem Ablauf von 7 Quartalen nach dem Quartal der Inanspruchnahme, Anspruch auf eine prophylaktische

Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages); diese umfasst

- a) Anamnese,
 - b) Visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschließlich des behaarten Kopfes sowie Intertrigines,
 - c) Befundermittlung einschließlich diesbezüglicher Beratung,
 - d) Dokumentation,
 - e) Beratung über weitergehenden Maßnahmen und
 - f) Auflichtmikroskopie/Dermatoskopie.
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweise hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Arzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten - mit Einverständnis der Patientin / des Patienten - dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Vergütung und Rechnungslegung

- (1) Die Vergütungen der vertragsärztlichen Leistungen für teilnehmende Versicherte erfolgen grundsätzlich nach Maßgabe des EBM, bestehender Sonderverträge und des jeweils gültigen Honorarvertrages.
- (2) Neben den vertragsärztlichen Leistungen nach EBM vergütet die BARMER für die teilnehmenden Versicherten von den teilnehmenden Ärzten die zur Umsetzung dieses Vertrages erbrachten und gegenüber der KV Berlin abgerechneten zusätzlichen Leistung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV). Für die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag findet keine Bereinigung der MGV statt. Für die Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag erhält der Arzt eine Vergütung analog der GOP 01745 nach der regionalen Euro-Gebührenordnung gemäß § 87a Abs. 2 SGB V. Die vom teilnehmenden Arzt auf Grundlage dieses Vertrages erbrachte Leistung wird im Falle eines Widerrufs oder einer Kündigung des Versicherten bis zur Kenntnisnahme des Widerrufs durch den Arzt von der BARMER vergütet.
- (3) Die teilnehmenden Ärzte rechnen gemäß der Abrechnungsordnung der KV Berlin die erbrachte Leistung mit der SNR 99400 im Rahmen der Quartalsabrechnung gegenüber der KV Berlin ab und erhalten von der KV Berlin die Vergütung nach sachlich-rechnerischer Prüfung. Die KV Berlin weist die Vergütungen quartalsweise gegenüber den teilnehmenden Ärzten in den Honorarunterlagen deutlich und gesondert aus. Soweit die BARMER nach Prüfung durch die KV Berlin aufgrund nicht vereinbarungsgemäß abgerechneter Leistungen eine Rückerstattung erhält, erfolgt durch die KV Berlin gegenüber den betroffenen Ärzten eine Verrechnung mit der nächstmöglichen Abrechnung bzw. eine entsprechende Rückforderung.

- (4) Eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ist ausgeschlossen.
- (5) Eine Abrechnung der GOP 01745 sowie 01746 EBM neben der SNR 99400 ist im gleichen Behandlungsfall ausgeschlossen und wird von der KV Berlin geprüft.
- (6) Die Abrechnung der SNR 99400 ist je Versicherten alle zwei Jahre, frühestens nach dem Ablauf von sieben Quartalen nach dem Quartal der Inanspruchnahme zulässig.
- (7) Die KV Berlin rechnet quartalsweise die von teilnehmenden Ärzten bei der KV Berlin abgerechneten Leistungen zusammen mit den GKV-Leistungen gegenüber der BARMER ab und weist diese im Formblatt 3 entsprechend der aktuell gültigen Formblattrichtlinie aus. Hinsichtlich der Abrechnung sowie der Zahlungs- und Zinsregelungen gelten die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen entsprechend.
- (8) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte sind gemäß § 295 Abs. 1 SGB V verpflichtet, die Diagnosen nach der internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweils vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) herausgegebenen deutschen Fassung zu verschlüsseln.
- (9) Mit der Abrechnung der SNR 99400 bestätigt der teilnehmende Arzt im Rahmen seiner Abrechnung die Einschreibung durch Unterschrift des Versicherten sowie Aufbewahrung der Teilnahmeerklärung im Original.
- (10) Die KV Berlin ist gegenüber teilnehmenden Ärzten berechtigt, von der Vergütung den Verwaltungskostensatz in der jeweils gültigen Höhe in Abzug zu bringen.

§ 6 Datenschutz

Die Vertragspartner sind zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten verpflichtet.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.10.2024 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung fristlos schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund

derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Anlagen zu diesem Vertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Bestandteil des Vertrages.

Berlin, Wuppertal den

09. Okt. 2024


Kassennärztliche Vereinigung Berlin


Gabriela Leyh
Landesgeschäftsführerin


BARMER
Abteilungsleitung

Anlagen:

- Anlage 1 – Teilnahmeerklärung Ärzte
- Anlage 2 – Teilnahmeerklärung Versicherte und Patienteninformationen
- Anlage 3 – Elektronisches Teilnehmerverzeichnis der Versicherten